



Mitten im Leben
Andreas Braun Stiftung

Mitten im Leben - Andreas Braun Stiftung

Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Mitten im Leben - Andreas Braun-Stiftung, in dieser Satzung künftig Andreas Braun-Stiftung genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Andreas Braun-Stiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom Datum gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Andreas Braun-Stiftung ist die Förderung folgender mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO:
 - Die Unterstützung von Menschen mit Behinderung.
 - Die Unterstützung von Menschen, die durch Unfall oder veränderte Lebenssituationen in soziale Not geraten sind.

Dieser Stiftungszweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass aus den Erträgen der Stiftung Mittel bereitgestellt werden für bspw.

- Kosten von Behandlungen und Therapien zur Linderung von Krankheiten oder Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität,
- Sach- und Hilfsmittel,
- Personalkosten im ärztlichen oder pflegenden Bereich, die über die Versicherungsleistungen der Krankenkassen hinaus gehen,

und folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 AO:

- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 51, Absatz 2, Ziffer 1 Abgabenordnung (AO)
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 4 AO
- die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 9 AO.

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 25 AO

2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- den Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen,
- insbesondere in den Bereichen Mobilität, Arbeit, Familie, Freizeit, Reisen, Sport, Wohnen, Pflege, Hilfsmittel,
- die Förderung von Forschungsprojekten im Bereich Gesundheit, Barrierefreiheit und Teilhabe.

Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderung uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben können. Bei ihrem Tun stellt die Andreas Braun-Stiftung die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte in den Mittelpunkt.

Die Stiftung unterstützt des Weiteren die Ziele und Tätigkeit des Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Menschen Baden-Württemberg e.V.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden

3. Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58, Nr.1 zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
3. Auf Leistungen der Andreas Braun-Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso wenig aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Andreas Braun-Stiftung wird zunächst mit einem Vermögen von 50.000, - Euro, in Worten fünfzigtausend Euro ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist zumindest in seinem Nominalwerte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.
4. Des Weiteren kann die Stiftung ein zusätzliches Verbrauchsvermögen aufbauen, das zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden darf. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz des Vermögenserhalts. Es ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen. Die Stiftung kann Zustiftungen in das Verbrauchsvermögen durch Beschluss des Kuratoriums annehmen. Zustifter sind auf den besonderen Charakter des Verbrauchsvermögens hinzuweisen.

§ 5

Feststellung der Erträge

Das Vermögen der Andreas Braun-Stiftung wird gemeinsam mit den Vermögen aller treuhänderisch verwalteten Stiftungen bei der CaritasStiftung in einem gemeinsamen Pool verwaltet. Die genaue Feststellung der anteilig auf das jeweilige Vermögen entfallenden Erträge wird – sofern keine anderen Zuordnungskriterien vorliegen – im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durch eine Verhältnisrechnung festgestellt. Die Erträge ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Stiftungsvermögens zum Gesamtvermögen errechnet. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12. des Kalenderjahres. Bewertungsstichtag für Einzahlungen ist der Monatserste des auf die Einzahlung nachfolgenden Monats.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7

Kuratorium

1. Organ der Andreas Braun-Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus drei bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Geborenes Mitglied ist der Stifter. Er gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Kuratoriums.
3. Als Stifter werden vom Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Menschen Baden-Württemberg e.V. (LSK) zwei weitere Mitglieder bestellt. Der LSK-Vorstand beruft hierfür ein Mitglied aus den Reihen des LSK. Das zweite berufene Kuratoriumsmitglied muss nicht Mitglied im LSK sein. Beide Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren berufen.
4. Die Mitglieder nach Satz 2 und 3 berufen bis zu vier weitere Mitglieder auf die Dauer von jeweils 3 Jahren.
5. Scheidet das geborene Mitglied aus dem Kuratorium aus, berufen die verbliebenen Mitglieder unverzüglich ein neues Mitglied mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung.
6. Zu Lebzeiten von Andreas Braun hat dieser stetigen Zugang zu den Sitzungen des Kuratoriums, einschließlich der Ausübung eines zusätzlichen Stimmrechts.
7. Kuratoriumsmitglieder können durch einen 2/3 Beschluss des Kuratoriums jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Kuratorium obliegenden Aufgabe anzusehen. Mit der Abberufung endet das Amt des abberufenen Kuratoriumsmitglieds. Die Abberufung muss schriftlich erfolgen.
8. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied nach Satz 2 oder 4 aus dem Kuratorium aus, so wählen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder unverzüglich ein neues Mitglied mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung.
9. Das Kuratorium wählt (vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 2 und Satz 3) aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Für die Wahrung von Stiftungsaufgaben errichtet das Kuratorium eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung, die in den Räumen des Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Menschen Baden-Württemberg e.V. angesiedelt sein soll. Die Vergütung hierfür ist nur zulässig, wenn sich die Aufgaben nicht auf ehrenamtlicher Basis durchführen lassen und das Kuratorium dies einstimmig beschließt.

Sie übernimmt:

- die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- die Repräsentation der Stiftung in der Region,
- die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftungsanliegen.

11. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Das Kuratorium kann einen Fachbeirat mit beratender Stimme einrichten. Der Beirat setzt sich aus Vertretern*innen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zusammen (z.B. Bildung, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien). Menschen mit Behinderung (Experten in eigener Sache) sollen im Beirat vertreten sein.
13. Das Kuratorium kann einen/eine Schirmherr/herrin einsetzen.
14. Kann die Besetzung des Kuratoriums über die hier getroffenen Bestimmungen nicht mehr gewährleistet werden, erfolgt die Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder durch die CaritasStiftung.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium der Andreas Braun-Stiftung beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob das Kuratorium im Rahmen einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon tagt, entscheidet der Vorsitzende. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse mit Ausnahme der in §§ 10 und 11 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
3. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter*in nach Bedarf, mindestens einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu einer Sitzung einberufen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

4. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Andreas Braun-Stiftung buchhalterisch getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der Andreas Braun -Stiftung auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die Andreas Braun -Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.
4. Die Andreas Braun - Stiftung kann nach schriftlicher Ankündigung bei der CaritasStiftung und unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres in eine selbständige rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden. Die Änderung in eine andere Rechtsform bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Treuhänderin.
3. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Andreas Braun-Stiftung und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide

gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

4. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Treuhänderin. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und auf dem Gebiet von caritativer Arbeit zu liegen.
5. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabeordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich gemeinnützig bzw. mildtätig und auf dem Gebiet von caritativer Arbeit liegen.
6. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 11

Auflösung der Stiftung

1. Die Andreas Braun-Stiftung und die CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der Andreas Braun-Stiftung fällt das Vermögen an den Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Menschen Baden-Württemberg e.V. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke von caritativer Arbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist er verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.
4. Ist der Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Menschen Baden-Württemberg e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr aktiv tätig, fällt das Vermögen an die CaritasStiftung mit der in Satz 3 formulierten Auflage.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks,
2. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder deren Umwandlung bzw. der Formwechsel in eine andere Rechtsform.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Andreas Braun-Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernimmt hiermit als Treuhänderin die Rechtsträgerschaft der Andreas Braun-Stiftung.